

FÖRDERRICHTLINIEN
DER STADT INGELHEIM AM RHEIN
ZUR

Verringerung von Niederschlagsabflüssen
durch den Bau privater Regenwasserzisternen

I. Allgemeines

- 1.) Die zunehmende Versiegelung von Freiflächen bedingt einen Verlust von lebensnotwendiger Grundwasseranreicherung durch Oberflächenwasser. Oberflächenwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird fließt den Bächen und Flüssen sehr schnell zu und verschärft die Hochwassergefahr. Durch Entsiegelung befestigter Flächen und Rückhaltung des Oberflächenwassers - zum Beispiel in Zisternen - unmittelbar dort wo es anfällt kann ein wirksamer Beitrag zur Verringerung des Hochwasserabflusses geleistet werden.
- 2.) Das aufgefangene Wasser kann als Brauchwasser oder für die Gartenbewässerung benutzt werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit diesem Hinweis zu versehen. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Der Einbau und der Betrieb von Zisternen ist der Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgungs GmbH Ingelheim am Rhein, Binger Straße 135 , 55218 Ingelheim am Rhein anzuzeigen.
Wird Brauchwasser durch seine Verwendung verschmutzt und danach in die Kanalisation eingeleitet, dies ist z.B. bei der Verwendung als Spül- und Waschwasser der Fall, so muss die in die Kanalisation eingeleitet Wassermenge mittels eines geeichten Wasserzählers erfasst werden. Diese Wassermenge ist jährlich ohne gesonderte Aufforderung spätestens zum 01.11. des laufenden Jahres der Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgungs GmbH , Binger Straße 135 schriftlich mitzuteilen.
Der Einbau und der Betrieb des Wasserzählers, sowie die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften liegt ausschließlich in dem Verantwortungsbereich des Eigentümers der Brauchwasseranlage.
- 3.) Der Einbau einer Zisterne führt nicht zu einer Verminderung der jährlich zu zahlenden wiederkehrenden Beiträgen für die Oberflächenwasserbeseitigung. Beiträge sind ein reines Vorhalteentgelt für die mögliche zulässige Nutzung und stellen nicht auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung ab.
Eine Verringerung der Benutzungsgebühr für die Oberflächenwasserbeseitigung kann dann erreicht werden, wenn die Zisterne keinen Überlauf in die Kanalisation besitzt. Der Nachweis, dass dieses überschüssige Wasser auf dem Grundstück verbleibt, muss vom Eigentümer geführt werden. Bei vorliegen dieser Voraussetzung wird für die bebauten und befestigten Flächen, von denen das Oberflächenwasser in die Zisterne abgeleitet wird keine Benutzungsgebühr für die Oberflächenwasserbeseitigung erhoben.

- 4.) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne, insbesondere die Schließung, mitzuteilen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme von Zeit zu Zeit Kontrollen bezüglich der Funktionsfähigkeit der Zisterne und der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser durchzuführen.

II. Förderung der Wasserrückhaltung (Zisternen)

1. Förderziel

- 1.1 Die Stadt Ingelheim am Rhein fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung (Zisternen).
- 1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und kostengünstigeres Brauchwasser zur Verfügung zu haben.
- 1.3 Es handelt sich dabei um nicht zurückzahlende Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Stadt darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt entscheidet über Förderanträge auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1 Gefördert wird der Bau von Zisternen im Innenbereich soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
- 2.2 Zisternen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 3 cbm aufweisen.
- 2.3 Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss in Höhe von **Euro 500,00** pro Anlage.
- 2.4 Der Förderantrag ist vor Baubeginn beim Umweltamt der Stadt zu stellen.
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und Abnahme durch das Stadtbauamt. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit der Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass Ziffer 2.2 erfüllt ist.
- 2.6 Die Stadt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Zisterne innerhalb von 10 Jahren seit Abnahme stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.

3. Beginn der Förderung

Die Förderung für die Herstellung von Zisternen erfolgt ab 01.04.2003.

Ingelheim am Rhein,
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister